

18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Sitzungstag:

25. November 2021

Sitzungsort:

Sportheim Unterleinleiter, An der Leinleiter 13

Anwesend:

1. Bürgermeister

Gebhardt, Alwin

Gemeinderäte:

Amon, Thomas

Geck, Reinhold

Hofmann, Tanja

König, Ernst

Löw, Alexander

Müller, Kurt

Ott, Alexandra

Rascher, Ewald

Schüpferling, Julia

Strehl, Holger

Verwaltung:

Dorsch, Simon

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Knoll, Uwe

entschuldigt

Preller, Thomas

entschuldigt

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass die Gemeinderatsmitglieder Uwe Knoll und Thomas Preller für die heutige Sitzung entschuldigt sind. Daraufhin bittet der Vorsitzende sich für eine Gedenkminute anlässlich des verstorbenen Johann Daum, u. a. Altbürgermeister von Heiligenstadt, zu erheben.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2021

Die Niederschrift der Sitzung vom 28.10.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (bei einer Enthaltung)

2. Bauleitplanung

2.1. Stellungnahme im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - 1. Änderung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Peunt III", "Generationenquartier Wiesent-Garten"

Ausgangslage:

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ebermannstadt vom 18.10.2021 wurde die Aufstellung, die Billigung des Planentwurfs als auch die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Peunt III“ beschlossen. In diesem Zuge wurde die Gemeinde Unterleinleiter um Stellungnahme gebeten.

Der Grundstückseigentümer plant, auf dem brachliegenden Areal ein generationsübergreifendes Lebensquartier zu schaffen.

Neben einem Haus der Kinder (2-gruppige Kinderkrippe und 2-gruppiger Kindergarten) sollen u. a. ein Wohnquartier für vier Hausgemeinschaften mit stationärer Pflege und eine ambulant unterstützte Wohngemeinschaft entstehen.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil der Stadt Ebermannstadt und ist an zwei Seiten vom Flusslauf der Wiesent umgeben (Süden und Westen). Im Osten grenzt es an das Scheunenviertel „Am Kirchenwehr“ mit der Wohnbebauung „In der Peunt“. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Am Kirchenwehr“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 226, 224, 224/1 und 223/6 der Gem. Ebermannstadt und hat eine Fläche von ca. 0,93 ha.

Das Bauleitplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Empfehlung der Verwaltung:

Es ist zu erwarten, dass durch den Bebauungsplan die Belange der Gemeinde Unterleinleiter nicht berührt werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der 1. Änderung des Bebauungsplans „Peunt III“ der Stadt Ebermannstadt mit Stand vom 04.10.2021 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2020

3.1. Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung

Ausgangslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Unterleinleiter hat die Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter am 20. Oktober 2021 geprüft. Es wurden dabei vier Feststellungen für das Rechnungsjahr 2020 getroffen. Diese Feststellungen werden in einem separaten Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Jahresrechnung 2020 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	2.540.128,31 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	2.540.128,31 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	428.926,25 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	428.926,25 €

Jahresergebnis:

Soll-Überschuss	188.888,33 €
-----------------	--------------

Der Überschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Gesamtsumme der Reste am Ende des Rechnungsjahres:

Kasseneinnahmereste	203.115,65 €
Haushaltseinnahmereste	53.700,00 €
Haushaltsausgabereste	352.120,69 €
Abgang Haushaltseinnahmereste	204.242,00 €
Abgang Haushaltsausgabereste	328.678,94 €

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt:	421.879,30 €
(geplante Zuführung	160.700,00 €)
Zuführung an die allgem. Rücklage:	188.888,33 €
geplante Rücklagenzuführung	0,00 €
Geplante Rücklagenentnahme	159.900,00 €
Zuführung an Sonderrücklage Entwässerung	10.944,35 €
Tilgungsleistungen	93.880,41 €
Gewerbesteuer (Ansatz: 70.000,00 €)	82.007,47 €
Einkommensteuer (Ansatz: 700.000,00 €)	712.428,00 €
Minderausgaben Deckungsringe:	123.802,67 €

Hinweis der Kämmerei:

Der Überschuss in Höhe von 188.888,33 € ist u. a. darin begründet, dass im Verwaltungshaushalt die tatsächlichen Einnahmen um ca. 75.000,00 € und die tatsächlichen Ausgaben um ca. 120.000,00 € geringer waren, als geplant. Im Vermögenshaushalt sind investive Ausgaben nicht umgesetzt worden. Für 2020 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 159.900,00 € eingeplant, welche aufgrund des erhöhten Zuführungsbetrages nicht notwendig war.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Unterleinleiter gem. Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.2. Behandlung der Textziffer im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Ausgangslage:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Unterleinleiter wurde durch den Prüfungsausschuss am 20.10.2021 von 18.00 Uhr bis 19.15 Uhr durchgeführt. Bei der Prüfung waren anwesend:

Gemeinderatsmitglied Alexander Löw, Vorsitzender
Gemeinderatsmitglied Ernst König
Gemeinderatsmitglied Thomas Amon

In die Niederschrift über die örtliche Prüfung wurde folgende Textziffer aufgenommen:

TZ 1 Unbearbeitete Textziffer aus der Prüfung 2019 - Abrechnung Kläranlage Ebermannstadt – Nachmessung Schmutzwasserfracht

Es wurde festgestellt, dass die bestehende Zweckvereinbarung im Rahmen der gemeinsamen Abwasserbeseitigung der Gemeinden Ebermannstadt, Wiesenttal und Unterleinleiter in Bezug auf die vorgeschriebenen Nachmessungen der Schmutzwasserfracht nicht eingehalten wird. Gem. § 8 Nr. 1 der Zweckvereinbarung sind alle 3 Jahre Nachmessungen der Schmutzwasserfracht vorzunehmen. Die letzte Messung erfolgte

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

2014. Die Feststellung wird daher im Prüfbericht 2020 wieder mit aufgenommen.

TZ 2 Unbearbeitete Textziffer aus der Prüfung 2019 - Kassenreste der Gemeinde Unterleinleiter

Es wurde festgestellt, dass ältere Forderungen weiterhin in der Liste der Kassenreste aufgeführt sind und ein Erlass bzw. eine Niederschlagung nicht vorgenommen wurden. Die Feststellung wird daher im Prüfbericht 2020 wieder mit aufgenommen.

TZ 3 Unbearbeitete Textziffer aus der Prüfung 2019 - Schützengesellschaft Unterleinleiter – Schützenhaus Unterleinleiter

Es wurde festgestellt, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.01.2020 bezüglich der Schützengesellschaft und dem Schützenhaus Unterleinleiter noch nicht umgesetzt wurden. Die Feststellung wird daher im Prüfbericht 2020 wieder mit aufgenommen. In diesem Zusammenhang teilt Vorsitzender Alexander Löw mit, dass in der Sitzung der Schützengesellschaft am Freitag, 12.11.2021 die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll.

TZ 4 Vorstellung der Planungen für die gestalterische und funktionale Aufwertung der Kirchenstraße

In der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2020 wurde die Planungsleistung für eine gestalterische und funktionale Aufwertung der Kirchenstraße im Rahmen einer „einfachen Dorferneuerung“ an das Planungsbüro P4 vergeben. Eine Planung ist dem Gemeinderat bis heute nicht vorgestellt worden.

Hinweis von 1. Bürgermeister Alwin Gebhardt:

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Informationen des Bürgermeisters“ wurde der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Planentwurf für die Kirchenstraße vorliegt. Dieser war jedoch so fehlerhaft, dass aus Sicht des Bürgermeisters und der Verwaltung eine Veröffentlichung im Gemeinderat nicht zielführend wäre.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss (TZ 1):

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt zeitnah eine Nachmessung der relevanten Schmutzwasserparameter veranlasst und in Zukunft die vereinbarte Nachmessungsfrist eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss (TZ 2):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt die vorhandenen Kassenreste im Hinblick auf die Tatbestände einer Niederschlagung oder Erlasses prüft. Der Gemeinderat ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Beschluss (TZ 3):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt nach Auflösung des Vereins die vorhandenen Beschlüsse bezüglich des Erbbaurechtsvertrages im Einvernehmen mit der Schützengesellschaft Unterleinleiter vorbereitet. Die weitere Nutzung des Schützenhauses Unterleinleiter wird im Gemeinderat beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss (TZ 4):

Der Gemeinderat nimmt die Feststellung zur Kenntnis und wird über die weitere Vorgehensweise informiert.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.3. Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung

Ausgangslage:

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss für die Legung der Jahresrechnung. Entlastet wird der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat. Der Erste Bürgermeister kann daher an der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung (vgl. Art. 49 GO) nicht teilnehmen.

Durch die Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres gebilligt, erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt, soweit diese auf einer unzureichenden Mitwirkung der Gemeindeverwaltung beruhen.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung die Entlastung an.

Der Entlastungsantrag wird vom Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss, Herrn Alexander Löw, gestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Unterleinleiter hat die Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter geprüft. Diese wurde durch Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 25.11.2021 festgestellt. Es wurden dabei vier Prüfungsfeststellungen getroffen, die unter den vorherigen Tagesordnungspunkt behandelt wurden. Ansonsten liegen keine Gründe vor, die Entlastung zu verweigern.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende zeigt an, dass er aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen kann.

Daraufhin stellt Kämmerer Wolfgang Krippel den Sachverhalt dar.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Alexander Löw stellt anschließend folgenden Entlastungsantrag:

„Die von der Verwaltung gelegte Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Jahr 2020 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 20.10.2021 geprüft. Dabei wurden vier Feststellungen getroffen, die unter den vorheri-

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

gen Tagesordnungspunkt behandelt wurden. Ansonsten bestehen keine weiteren Beanstandungen. Es wird daher der Antrag gestellt, den Ersten Bürgermeister Alwin Gebhardt, als Leiter der Gemeinde Unterleinleiter zu entlasten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter erteilt der Gemeinde Unterleinleiter für die Jahresrechnung 2020 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterleinleiter vom 16.01.2013 - 2. Satzungsänderung

Ausgangslage:

Rechtsgrundlage:

Nach § 12 Abs. 1 KommHV-K ist die Entwässerungsanlage eine kostenrechnende öffentliche Einrichtung, die dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt.

Die Kalkulation der Entwässerungsgebühr unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 KAG. Das Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt der „Kostendeckung“ ermittelt werden. Die Ermittlung der Gebühr kann über mehrere Jahre im Voraus errechnet werden, jedoch soll der Kalkulationszeitraum nach Art. 8 Abs. 6 KAG 4 Jahre nicht überschreiten. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufenden Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhalt der Einrichtung. Folgende ansetzbaren Kosten sind zu berücksichtigen:

- Angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschl. Verwaltungskostenbeitrag
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Berechnungsschema Gebührenkalkulation

1. Ermittlung Übertrag aus dem Vorkalkulationszeitraum (Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung)
2. Berechnung des Durchschnittswertes der Planausgaben der nächsten 4 Jahre einschl. Berücksichtigung des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum (= Summe aller Ausgaben : 4)
3. Ermittlung der jährlichen Einleitungsmenge
4. Gebühr pro m³ = Durchschnittswert : jährliche Einleitungsmenge

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Entwässerungsgebühr 2018 – 2021

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2021 wurde erstmalig von einem Fachbüro vorgenommen. Dabei wurde auch der Anlagenachweis neu erstellt. Pro m³ wurde eine Entwässerungsgebühr von 2,29 € festgelegt. Erstmals wurde dabei eine Rücklagenzuführung von jährlich 10.944,35 € einkalkuliert.

Jährliche Einleitungsmenge: 47.400 m³

Berechnung Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2020

Zuführungsbetrag 2018	10.944,35 €
Zuführungsbetrag 2019	10.944,35 €
Zuführungsbetrag 2020	10.944,35 €

Gesamteinnahmen: 32.833,05 €

Bisher wurden keine Entnahmen vorgenommen.

Gesamtausgaben: 0,00 €

Stand zum 31.12.2020: 32.833,05 €

Berechnung Einleitungsmenge seit 2018

(Die Einleitungsmenge umfasst den Wasserverbrauch der Gemeinde Unterleinleiter und Dürrbrunn)

2018	49.390 m ³
2019	47.765 m ³
2020	49.109 m ³

Für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 wurde eine Einleitungsmenge von 48.800 m³ veranschlagt, dies entspricht den Durchschnittswert der letzten 3 Jahre.

Gebührenkalkulation 2022 – 2025

- Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 (einschl. 2017)
- Berechnung Durchschnittswert der Planausgaben der Jahre 2022 – 2025
- Rücklagenzuführung zur Finanzierung investiver Maßnahmen der Jahre 2022 – 2025
- Festlegung Gebührensatz für Kalkulationszeitraum 2022 – 2025
- Entwurf Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 (einschl. 2017)

Aus den geplanten Ausgaben der Jahre 2018 – 2021 und des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 – 2017 wurde die Gebühr von 2,29 €/m³ festgelegt. Zu diesen Planwerten werden nun die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2018 – 2020, sowie die Planausgaben und -einnahmen des Jahres 2021 gegenübergestellt. Zusätzlich werden die Planzahlen des Jahres 2017 mit den tatsächlichen Werten des Jahres 2017 ersetzt. Diese Korrek-

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

tur führt zu einer Anpassung des Übertrages aus den Vorkalkulationszeitraum 2014 - 2017.

Zur Ermittlung des Übertrages aus den Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 werden vom korrigierten Wert des Übertrages aus 2014 – 2017 die Differenzbeträge aus den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre 2018 – 2021 hinzuaddiert bzw. in Abzug gebracht. Die Endsumme zum Stand 31.12.2021 ergibt den Wert des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 in Höhe von 30.672,46 €.

Aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 liegt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 30.627,46 € vor. Dies ist u.a. wie folgt begründet:

- nachträgliche Berichtigung des Übertragungswert aus 2014-2017
- geringere Einnahmen
- Erhöhter Kostenansatz 2021 für Honorare

Berechnung Durchschnittswert der Planausgaben der Jahre 2022 – 2025

Bei der Gebührenkalkulation 2018 – 2021 betrug der Durchschnittswert der Planausgaben 2018 – 2021 einschl. Rücklagenzuführung 108.501,69 €

Bei der Gebührenkalkulation 2022 – 2025 beträgt der Durchschnittswert aus den geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes
129.978,79 €

Die Kostensteigerung ist u.a. wie folgt begründet:

- Wegfall Guthaben aus Vorkalkulationszeitraum, jährlicher Anteil
10.000,00 €
- Berücksichtigung der Kostenunterdeckung, jährlicher Anteil 7.656,75 €
(30.672,46 : 4)
- Anpassung Anteil Unterhalt Kläranlage 5.000,00 €

Die Rücklagenzuführung von jährlich 10.944,35 € bleibt unverändert.

Festlegung Gebührensatz für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025

Durchschnittswert 2022 – 2025 : Einleitungsmenge

129.978,79 € : 48.800 m³ 2,66 €

Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Erhebung einer Rücklagenzuführung von jährlich 10.944,35 € beträgt die Entwässerungsbenutzungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 2,66 €/m³.

Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gem. Satzungsentwurf der Verwaltung:

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

**Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 26.11.2021**

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssat-
zung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 16.01.2013

Art. 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,66 € je cbm Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Unterleinleiter, den 26.11.2021

Alwin Gebhardt,
Erster Bürgermeister

Beschluss Gemeinderat vom 25.11.2021

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 2. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 16.01.2013 gem. des vorliegenden Entwurfs der Verwaltung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterleinleiter vom 10.07.2013 - 2. Satzungsänderung

Ausgangslage:

Rechtsgrundlage:

Nach § 12 Abs. 1 KommHV-K ist die Wasserversorgungseinrichtung eine kostenrech- nende öffentliche Einrichtung, die dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt. Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 KAG. Das Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirt- schaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt der „Kostendeckung“ ermittelt werden. Die Ermittlung der Gebühr kann über mehrere Jahre im Voraus errechnet werden, jedoch soll der Kalkulationszeitraum nach Art. 8 Abs. 6 KAG nicht 4 Jahre überschreiten. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kosten- unterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden. Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufenden Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhalt der Einrichtung. Folgende an- setzbaren Kosten sind zu berücksichtigen:

- Angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschl. Verwaltungskostenbeitrag
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Berechnungsschema Gebührenkalkulation

5. Ermittlung Übertrag aus dem Vorkalkulationszeitraum (Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung)
6. Berechnung des Durchschnittswertes der Planausgaben der nächsten 4 Jahre einschl. Berücksichtigung des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum und Abzug der jährlichen Grundgebühr (= Summe aller Jahresergebnisse : 4)
7. Ermittlung der jährlichen Einleitungsmenge
8. Gebühr pro m³ = Durchschnittswert : jährliche Einleitungsmenge

Entwässerungsgebühr 2018 – 2021

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2021 wurde erstmalig von einem Fachbüro vorgenommen. Dabei wurde auch der Anlagenachweis neu erstellt. Pro m³ wurde eine Verbrauchsgebühr von netto 2,49 € festgelegt. Die Grundgebühr von jähr- lich 19,00 € wurde nicht verändert.

Jährliche Einleitungsmenge: 43.100 m³

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Berechnung Einleitungsmenge seit 2018

(Die Einleitungsmenge umfasst den Wasserverbrauch der Gemeinde Unterleinleiter (ohne Dürrbrunn))

2018	42.340 m ³
2019	39.949 m ³
2020	41.993 m ³

Für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 wurde eine Einleitungsmenge von 41.700 m³ veranschlagt, dies entspricht ca. den Durchschnittswert der letzten 3 Jahre.

Gebührenkalkulation 2022 – 2025

- Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 (einschl. 2017)
- Berechnung Durchschnittswert der Planausgaben der Jahre 2022 – 2025
- Festlegung Gebührensatz für Kalkulationszeitraum 2022 – 2025
- Entwurf Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 (einschl. 2017)

Aus den geplanten Ausgaben der Jahre 2018 – 2021 und des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 – 2017 wurde die Gebühr von 2,49 €/m³ festgelegt. Zu diesen Planwerten werden nun die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2018 – 2020, sowie die Planausgaben und- einnahmen des Jahres 2021 gegenübergestellt. Zusätzlich werden die Planzahlen des Jahres 2017 mit den tatsächlichen Werten des Jahres 2017 ersetzt. Diese Korrektur führt zu einer Anpassung des Übertrages aus den Vorkalkulationszeitraum 2014 - 2017.

Zur Ermittlung des Übertrages aus den Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 werden vom korrigierten Wert des Übertrages aus 2014 – 2017 die Differenzbeträge aus den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre 2018 – 2021 hinzuaddiert bzw. in Abzug gebracht. Die Endsumme zum Stand 31.12.2021 ergibt den Wert des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 in Höhe von 118.477,04 €.

Aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 liegt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 118.477,04 € vor. Dies ist u.a. wie folgt begründet:

- nachträgliche Berichtigung des Übertragswert aus 2014-2017
- Erhöhter Unterhaltsaufwand
- Erhöhter Planansatz 2021 für Aufwendungen des Betriebes (Dienstleistungsvertrag Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH).

Berechnung Durchschnittswert der Planausgaben der Jahre 2022 – 2025

Bei der Gebührenkalkulation 2018 – 2021 betrug der Durchschnittswert der Planausgaben 2018 – 2021 115.307,39 €

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

Bei der Gebührenkalkulation 2022 – 2025 beträgt der Durchschnittswert aus den geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 148.061,95 €

Die Kostensteigerung ist u.a. wie folgt begründet:

- Berücksichtigung Differenzbetrag der Kostenunterdeckung im Vergleich zur Kostenunterdeckung Kalkulation 2018	10.000,00 €
- Anpassung Unterhaltskosten	5.000,00 €
- Dienstleistungsvertrag Wasserwart	10.000,00 €
- Anpassung Lohnkosten	2.000,00 €
- Anpassung Kalk. Kosten u. innere Verrechnung	7.000,00 €

Neukalkulation Grundgebühr

Gem. Art. 8 Abs. 2 KAG können bei der Wasserversorgungseinrichtung zur Deckung verbrauchsunabhängigen Kosten (sog. Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden. Im Rahmen einer Vorbesprechung hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Grundgebühr ab dem neuen Kalkulationszeitraum anzupassen. Dabei wird die jährliche Entschädigung des Wasserwartes und die Kosten für den Dienstleistungsvertrag zur Unterstützung des Wasserwartes als Vorhaltekosten den Grundgebühren zugerechnet. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte im Gemeindegebiet Unterleinleiter beträgt die neue Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	160,00 €/Jahr
ab 6,0 m ³ /h	240,00 €/Jahr

Nach Abzug der Grundgebühr vom Durchschnittswert aus den geplanten Ausgaben der Jahre 2022 – 2025 beträgt der durchschnittliche Überschussbetrag 120.061,95

Festlegung Gebührensatz für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025

Durchschnittlicher Überschussbetrag 2022 – 2025 : Einleitungsmenge

120.061,95 € : 41.700 m³ 2,88 €

Festlegung Gebührensatz für Kalkulationszeitraum 2022 – 2025

Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der neuen Grundgebühr betragen die Verbrauchsgebühren der Wasserversorgungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 2,88 €/m³.

Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung gem. Satzungsentwurf der Verwaltung:

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 26.11.2021

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesat-
zung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 10.07.2013

Art. 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

bis	2,5	m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	6,0	m ³ /h	160,00 €/Jahr
über	6,0	m ³ /h	240,00 €/Jahr.

Art. 2

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommene Wasser berechnet. **Die Gebühr beträgt 2,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
oder

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Unterleinleiter, den 26.11.2021

Alwin Gebhardt,
Erster Bürgermeister

Beschluss Gemeinderat vom 25.11.2021

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 2. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 10.07.2013 gem. des vorliegenden Entwurfs der Verwaltung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 28.10.2021
- Möglichkeit der Buchung eines Theaterstückes speziell für Kinder beim Theatersommer Fränkische Schweiz
- Nachholung der Bürgerversammlungen bis 30.03.2022
- Hinteres Tor des Friedhofes wird bei zukünftigen Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen nicht mehr versperrt
- Möglichkeiten der Sanierung der Stützmauer der Grundschule
- Neuanbringung von Schildern bei dem Feuerwehreinsatzparkplatz
- Brunnenbohrung: aktueller Sachstand
- Erstellung eines Veranstaltungskalenders 2022 mit 27 Terminen ist erfolgt

Öffentlicher Teil der
18. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
25.11.2021

7. Sonstiges

8. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Alwin Gebhardt
Vorsitzender

Simon Dorsch
Schriftführer